

Die Gemeinde Denklingen erläßt aufgrund der §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit der amtlichen Bezeichnung

"An der Epfacher Straße"

als

S a t z u n g

1. Festsetzungen durch Text, Planzeichen und Hinweise durch Planzeichen

Die Festsetzungen und Hinweise des genehmigten Bebauungsplanes "An der Epfacher Straße" vom 12.10.1981 werden in der genehmigten Fassung übernommen.

2. Vermerke zum Verfahren

2.1. Der Gemeinderat hat am 10.06.1982 die Änderung des Bebauungsplanes "An der Epfacher Straße" beschlossen (Änderungsbeschluß).

Denklingen, 7.6.1982



[Signature]
1. Bürgermeister

2.2. Der Gemeinderat hat am 14.06.1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzungsbeschluß beschlossen.

Denklingen, 15.06.1982



[Signature]
1. Bürgermeister

2.3. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung am 15.06.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Die Anschläge wurden am 15.06.1982 angeheftet und am 01.07.1982 wieder abgenommen.

Denklingen, 2.7.1982



[Signature]
1. Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Epfacher Straße" der Gemeinde Denklingen vom 10.5.1982.

Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 PBauG durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Die Erstellung eines Planentwurfes ist nicht notwendig.

Umfang der Änderung

Die Festsetzungen durch Text Nr. 4.2 und die festgesetzte Firstrichtung durch Planzeichen werden ersatzlos gestrichen.

Zweck der Änderung

Den Grunderwerbern soll freigestellt sein, welche Firstrichtung sie bevorzugen. Bei Beibehaltung der Firstrichtung müssten die Gewerbetreibenden erheblich mehr Betriebsfläche erwerben als für sie notwendig ist, was zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Es ist vorgesehen die Gebäude soweit notwendig mit Firstrichtung Süd-West/Nord-Ost zu errichten.

Denklingen, 10.5.1982



M. M. M.

1. Bürgermeister